

Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2016/140 Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2016/141 Auftragsvergabe Ersatzanschaffung Personenwagen für Werkbetrieb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/485 vom 28. April 2015 genehmigte der Gemeinderat das Fahrzeugkonzept für den Werkbetrieb. Neben dem Ersatz des Lieferwagens, des grossen und kleinen Kommunalfahrzeugs ist auch die Ersatzanschaffung des Geländewagens vorgesehen. Im Zuge der Genehmigung des Fahrzeugkonzeptes beschloss der Gemeinderat, dass mindestens eines der zu ersetzenden Fahrzeuge mit einem Elektroantrieb ausgerüstet sein soll. Zwischenzeitlich wurde der Lieferwagen ersetzt und die Aufträge für das grosse und kleine Kommunalfahrzeug gesprochen. Diese Fahrzeuge sind jeweils mit einem Dieselmotor ausgestattet.

Die Ersatzanschaffung des Geländewagens war ursprünglich für das Jahr 2018 vorgesehen. Die im Mai 2016 vorgenommene Prüfung des Geländewagens Mitsubishi L200 4x4, Jahrgang 2000, durch die Motorfahrzeugkontrolle ergab, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist und ohne deren Behebung unverzüglich ausser Betrieb gesetzt werden muss. Die Kosten der Reparaturarbeiten stehen in keinem Verhältnis zum Alter und Nutzen des Fahrzeugs, weshalb auf die Reparatur verzichtet und das Fahrzeug auf Ende Mai 2016 stillgelegt wurde. Somit muss die Ersatzanschaffung dieses Fahrzeugs vorgezogen werden. Eine An-

mietung eines geeigneten Fahrzeugs bis zur Lieferung des neuen Fahrzeugs kommt aufgrund der hohen Mietkosten nicht in Frage.

Als Übergangslösung steht dem Werkbetrieb das Elektrofahrzeug Renault Zoe Z.E., welches für das geplante Carsharing gekauft wurde, bis Ende September 2016 zur Verfügung. Idealerweise kann auf Oktober 2016 ein Ersatzfahrzeug für den Werkbetrieb angeschafft werden, nachdem das grosse und kleine Kommunalfahrzeug für den Winterdienst vorbereitet werden müssen (Montage Schneepflug und Aufbau Salzstreuer).

Neben dem Elektroantrieb mit rund 60 PS zählen die Anzahl Sitzplätze (zwischen 2 und 5), gute Wendigkeit, Lademöglichkeit für Kleingeräte, Werkzeuge, etc., zum Anforderungsprofil des Ersatzes für den Geländewagen. Solche Fahrzeuge sind nur von wenigen Herstellern erhältlich. Es bietet sich derzeit ein Renault Kangoo Z.E., wie bereits im Fahrzeugkonzept vorgeschlagen, als geeignetes Fahrzeug an. Für die Anschaffung eines Renault Kangoo Z.E. Business liegt eine Offerte der Mühleholz-Garage AG, Vaduz, vor. Der Offertbetrag beläuft sich unter Berücksichtigung eines Flottenrabattes von 24 % (Renault Zoe Z.E. wurde auch über die Mühleholz-Garage AG bezogen) auf CHF 23'060.00 inkl. MWST. Die Gemeinde wird zudem im Rahmen des Impulsprogrammes der LIFE Klimastiftung Liechtenstein und der LKW wie bereits beim Renault Zoe Z.E. einen Antrag auf Förderung des E-Mobils stellen. Es kann mit einem weiteren Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'000 gerechnet werden.

Bei einer Bestellung des Fahrzeugs Ende Juni 2016 und einer Lieferfrist von rund 3 bis 4 Monaten könnte das neue Fahrzeug idealerweise Ende September / Anfangs Oktober 2016 in Betrieb genommen werden.

Somit sind nun sämtliche Fahrzeuge des Werkbetriebs bis zum Jahresende ersetzt. Gemäss Fahrzeugkonzept war eine gestaffelte Ersatzanschaffung des Fahrzeugparks über die Jahre 2015 bis 2018 vorgesehen. Die gesamten Kosten einschliesslich der Anbaugeräte für den Winterdienst wurden im Konzept auf rund CHF 390'000 veranschlagt. Nachdem nun die alten Fahrzeuge aufgrund technischer Mängel vorzeitig ausser Betrieb genommen werden mussten, konnte das Konzept hinsichtlich des Zeitplans nicht eingehalten werden. Demgegenüber liegen die Kosten mit insgesamt CHF 376'500 inkl. MWST leicht unter den Erwartungen des Konzeptes. Ursprünglich stand eine Ersatzinvestitionssumme von rund einer halben Million Franken zur Diskussion.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs Renault Kangoo Z.E. Business für den Werkbetrieb zu genehmigen und den Lie-

ferauftrag an die Mühleholz-Garage AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 23'060.00 inkl. MWST zu vergeben.

2016/142 Auftragsvergabe Architekturleistung und Bauleitung Projekt Sanierung Mena-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/131 vom 17. Mai 2016 wurde die Projektgruppe Sanierung Mena-Haus neu bestellt. Die erste Aufgabe der neuen Projektgruppe bestand darin, die eingegangenen Angebote für die Architektur- und Bauleistungsleistungen zur Sanierung des Mena-Hauses zu prüfen und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.

Die Projektgruppe hat die fünf vorliegenden Angebote kritisch gewürdigt und zwei Architekten zu Gesprächen eingeladen. Die beiden Architekturbüros Johannes Florin Architektur, Dipl. Architekten ETH, Maienfeld, sowie Uli Mayer und Urs Hüssy, Dipl. Architekten ETH, Triesen, erfüllen die Anforderungen an dieses Sanierungsprojekt und können mit hoher Fachkenntnis und grosser Erfahrung überzeugen. Die angebotenen, marktüblichen Konditionen weichen nur unwesentlich voneinander ab und beide Büros sind bereit, den Auftrag mit einem Kostendach für ihre Leistungen auszuführen. Das Kostendach kann jedoch erst festgelegt werden, wenn der überarbeitete Kostenvoranschlag vorliegt.

Nach eingehender Diskussion kommt die Projektgruppe mehrheitlich zum Schluss, dem Gemeinderat Johannes Florin Architektur, Dipl. Architekten ETH, Maienfeld, zur Übernahme des Architektur- und Bauleitungsauftrages vorzuschlagen.

Die weiteren Schritte bestehen darin, die konzeptionelle Planung zu überprüfen und den bestehenden Kostenvoranschlag zu analysieren sowie gegebenenfalls den neuen Erkenntnissen anzupassen. Bei grösseren planerischen Neuerungen und bei wesentlich höheren finanziellen Aufwendungen soll allenfalls im Herbst 2016 ein Informationsabend für die Plankner Bevölkerung durchgeführt werden. Die Sanierung des Mena-Hauses ist für die kommenden zwei Jahre vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Architektur- und Bauleistungsleistungen zur Sanierung des Mena-Hauses an Uli Mayer und Urs Hüssy, Dipl. Architekten ETH, Triesen, zum angebotenen mittleren Stundensatz von CHF 125.00 abzüglich 15 % Rabatt zu vergeben. Das Kostendach ist nach Vorliegen des neuen Kostenvoranschlags festzulegen.

6 (4 FBP, 2 VU) : 1 (1 VU)

2016/143 Anstellung Reinigungskräfte Schulzentrum

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/130 vom 17. Mai 2016 wurde die Bestellung von zwei Reinigungskräften mit je 35 bis 40 Stellenprozenten für das Schulzentrum genehmigt und in den Landeszeitungen in den Grossauflagen vom 19. Mai 2016 und 24. Mai 2016 ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 6. Juni 2016 sind 23 schriftliche Bewerbungen eingegangen.

Die hohe Qualität der Eingaben erschwerte die Auswahl. Nach der Durchführung von Bewerbungsgesprächen schlägt die Projektgruppe Reorganisation Technische Dienste vor, Frau Christine Beck, Dorfstrasse 122, Planken und Frau Hannelore Wohlwend-Gantner, Unterm Rain 24, Planken, für die Reinigung des Schulzentrums anzustellen. Beide könnten die Stelle bereits per 1. Juli 2016 antreten und somit in den Schulsommerferien eingeführt werden und schon verschiedene Arbeiten der Grundreinigung ausführen.

Die definitive Festlegung der Stellenprozente soll nach einem Zeitraum von einem Jahr bestimmt werden, wenn sich gezeigt hat, ob sich die Aufteilung der Stelle bewährt und die effektiv geleisteten Stunden in einem Arbeitsjahr bekannt sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Reinigung des Schulzentrums ab 1. Juli 2016 Frau Christine Beck, Dorfstrasse 122, Planken und Frau Hannelore Wohlwend-Gantner, Unterm Rain 24, Planken, mit je 35 bis 40 Stellenprozenten anzustellen.

2016/144 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzes (BAUG)

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Änderung des UVPG werden unter anderem UVP-Begriffe definiert oder konkretisiert. Beispielsweise wird erstmals der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ als ein Verfahren umschrieben. Auch die Einzelfallprüfung (sogenanntes Screening-Verfahren) wird präzisiert. So ist in einem neuen Anhang eine detaillierte Aufstellung der durch den Projektträger zu liefernden Informationen vorgesehen. Des Weiteren werden Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, bei deren Unterschreitung grundsätzlich weder eine Einzelfallprüfung noch ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Gleichzeitig soll umgekehrt auf eine vorgängige Einzelfallprüfung verzichtet werden können, wenn von Be-

ginn an absehbar ist, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung die Durchführung eines UVP-Verfahrens sein wird.

Weitere Verbesserungen betreffen die Qualität des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB). So hat der Projektträger zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVB zu gewährleisten, dass dieser von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Eine zusätzliche Erhöhung der Qualität ist dadurch gegeben, dass das Amt für Umwelt auf Antrag des Projektträgers unter Berücksichtigung der von ihm vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe der Informationen abzugeben hat (sogenanntes Scoping). Gegebenenfalls hat sich der UVB auf diese Stellungnahme zu stützen. Diese Sicherung der Vollständigkeit und der Qualität des UVB ist gegenüber heute mit einem erhöhten Aufwand sowohl für den Projektträger als auch für das Amt für Umwelt verbunden. Auch dem Thema Dauer von UVP-Verfahren wird neu Rechnung getragen. So wird beispielsweise dem Amt für Umwelt bei einer Einzelfallprüfung eine Entscheidungsfrist vorgegeben (höchstens 90 Tage).

Das Baugesetz erfährt eine kleine Änderung dahingehend, dass der darin enthaltene Schwellenwert für Beschneigungsanlagen zur Durchführung einer UVP gestrichen wird. Diese Änderung des Baugesetzes wird zudem zum Anlass genommen, Art. 51 (Waldabstand) des Baugesetzes im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit konkreter zu umschreiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und nachstehende, voraussichtlich in allen Gemeinden gleichlautende, Stellungnahme abzugeben:

Anmerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Anlass für die neuerliche Änderung des UVPG nach ein wenig mehr als zwei Jahren ist die neue Richtlinie 2014/52/EU, die gemäss Vernehmlassungsbericht der Fürstlichen Regierung Erfahrungen aus der Praxis in die diesbezüglichen Vorschriften der einzelnen Länder übertragen soll. Mit den neuen Vorschriften wird angestrebt, nurmehr solche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die erhebliche Auswirkungen für die Umwelt erwarten lassen.

2. Im Einzelnen kann zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes ausgeführt werden:

a) In Art. 3 Abs. 1 soll festgeschrieben werden, dass nur solche Projekte ein UVP-Verfahren durchlaufen müssen, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Da der Begriff der Erheblichkeit nicht allgemein umschrieben

werden kann und daher bei jedem Projekt einzeln geprüft werden muss, wird erst in der Praxis zu sehen sein, inwieweit diese Neuerung tatsächlichen Einfluss auf die Praxis der Behörden hat. Auf jeden Fall kann aber gesagt werden, dass durch diese Neuerung keine Erweiterung dieser UVP-Verfahren stattfindet, so dass dies grundsätzlich sicherlich zu begrüßen ist. Neu in Art. 3 ist die Erwähnung, dass auch die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit eines Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und für das betreffende Projekt relevant sind, zu beachten seien. Gedacht ist dabei offenbar an Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen oder Erdbeben. Um diesbezügliche Anfälligkeiten eines Projektes abzumildern, müssten in solchen Fällen daher entsprechende Vorsorgemassnahmen getroffen werden.

b) In Art. 7 Abs. 1 wird ergänzt, dass vom Amt für Umwelt nicht nur zu prüfen ist, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, sondern auch, ob es solche haben kann. Auch dies führt nach dem Erheblichkeitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 (Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben) zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäss dem neu formulierten Absatz 4 dieses Artikels kann der Projektträger auch eine Beschreibung von Massnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

c) Bei der Erörterung von Art. 7 Abs. 6 enthält die Vernehmlassungsvorlage unserer Meinung nach folgenden Fehler: In der Beschreibung dieses Absatzes auf Seite 22, dritter Absatz, heisst es nämlich, dass in diesem Absatz 6 die Information der Öffentlichkeit detaillierter geregelt sei als bisher im geltenden Absatz 4. In dem auf Seite 44 abgedruckten Absatz 6 ist allerdings von Information der Öffentlichkeit überhaupt keine Rede und fehlt im Gesetzestext des Art. 7 der Vernehmlassungsvorlage überhaupt eine Vorschrift betreffend Information der Öffentlichkeit, wie sie bisher in Art. 7 Abs. 4 enthalten war.

d) In positivem Sinne wichtig erscheinen die Neuerungen in Art. 7 Abs. 8, wonach das Amt für Umwelt einerseits bei Projekten, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, direkt die UVP-Pflicht ohne vorgängige Einzelfallprüfung verfügt, während es andererseits bei Projekten, deren Schwellenwert zwar unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, bei denen jedoch unter Berücksichtigung der in Anhang 2 erwähnten Kriterien trotzdem erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, eine Einzelfallprüfung verfügen kann. Dies dient einerseits zur Vermeidung einer überflüssigen Einzelfallprüfung und andererseits dazu, dass die neu im Anhang 1 aufscheinenden

Schwellenwerte nicht unter allen Umständen dazu führen müssen, dass keine Einzelfallprüfung stattfindet.

e) In Art. 9 Abs. 2 wird zukünftig ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Projektträger seinen Antrag samt Unterlagen nicht nur in Papierform, sondern auch in digitaler Form vorzulegen hat und zwar in einer für die Veröffentlichung geeigneten digitalen Form, d.h. in einer Maximalgrösse, die auf der Webseite des Amtes für Umwelt platziert werden kann (also nicht mehr als 10 MB).

f) In Art. 10 wird der vorgeschriebene Inhalt des vom Projektträger vorzulegenden Umweltverträglichkeitsberichts detaillierter als bisher dargestellt. In Abs. 1 Bst. d wird dabei präzisiert, dass es sich bei der Beschreibung der vom Projektträger untersuchten Alternativen um „vernünftige“ Alternativen handeln muss, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale auch relevant sind. Präzisierend dazu führt die Regierung auf Seite 25, 2. Absatz, des Vernehmlassungsberichtes aus, dass nach wie vor keine Pflicht zu einer umfassenden alternativen Prüfung bestehe. Es sind daher lediglich solche Alternativen zu beschreiben, die vom Projektträger aufgrund anderer Vorschriften oder aus eigenem Interesse bereits konkret geprüft wurden. Nicht gefordert ist daher auch weiterhin eine Untersuchung von Alternativen, die auf eine Modifikation des Projektes hinauslaufen würden. Es muss daher bei dieser Art von Alternativenprüfung für ein gewähltes Projekt nicht noch innerhalb des Projektes nach Varianten gesucht werden, die beispielsweise die unterschiedlichen Baumaterialien betreffen.

g) Im neuen Art. 10 a ist die eingangs bereits erwähnte Neuerung enthalten, dass das Amt für Umwelt nunmehr zwingend auf Antrag des Projektträgers eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der in den UVB aufzunehmenden Informationen abgibt, wobei das Amt für Umwelt zu diesem Zweck vor Abgabe seiner Stellungnahme auch andere betroffene Amtsstellen und nach Bedarf weitere relevante Stellen oder Dritte anzuhören hat. Wenn vom Projektträger eine solche Stellungnahme angefordert wurde, muss sich der Projektträger dann allerdings bei der Ausarbeitung seines UVB auf den Inhalt dieser Stellungnahme abstützen und die geforderten Angaben liefern. Diese Vorschrift dürfte dafür gedacht sein, das Verfahren effizienter zu gestalten, indem der UVB von Anfang an aufbauend auf einer solchen Stellungnahme des Amtes für Umwelt alle von den Ämtern für erforderlich gehaltenen Angaben und Belege enthält und daher nicht später nachgebessert werden muss.

h) Im ebenfalls neuen Art. 10 b wird einerseits der Projektträger verpflichtet, dass sein UVB von kompetenten Fachleuten erstellt wird, und wird andererseits das Amt für Umwelt ermächtigt, erforderlichenfalls externe Experten beizuziehen.

Nach den Ausführungen auf Seite 29 des Berichtes müssen diese vom Projektträger beigezogenen Fachleute zwecks Erstellung des UVB keine akkreditierten Experten sein und ist auch nicht erforderlich, dass es sich um Fachleute handelt, die von der Behörde und vom Projektträger unabhängig sind. Es ist daher auch der Einsatz von im Betrieb vorhandenen Experten sowie von sonstigen Sachverständigen möglich. In der ersten Zeile von Abs. 1 dieses Art. 10 b ist übrigens ein Tippfehler enthalten; es müsste dort heissen „zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVB-Berichts“ und nicht „des UVP-Berichts“.

i) In Art. 11 werden nun Themen abgehandelt, die bisher in den jetzt aufgehobenen Artikeln 12 und 13 behandelt wurden. Bei der Erörterung der Umweltauswirkungen des Projekts mit dem Projektträger sind dabei vom Amt für Umwelt neu auch die eingegangenen Stellungnahmen beizuziehen bzw. zu erörtern, wobei gemäss dem neuen Abs. 5 auf eine solche Projekterörterung aber auch verzichtet werden kann, wenn aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kein Erörterungsbedarf besteht.

j) Die weiteren für eine Anpassung vorgesehenen Vorschriften des UVPG betreffen im Wesentlichen die von der Regierung und vom Amt für Umwelt einzuhaltende Vorgangsweise und bestehen teilweise darin, dass bisher bereits geübte Praxis nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben wird (z.B. die vom Amt für Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 1 der Öffentlichkeit und den betroffenen Amtsstellen zugänglich zu machende Informationen). Für die nachgelagerten Bewilligungsverfahren wie z.B. Baubewilligungsverfahren wird in Art. 16 Abs. 2 neu erwähnt, dass die zuständigen Behörden sicherzustellen haben, dass die UVP-Entscheidung im Zeitpunkt ihres Entscheides über die Zulässigkeit des Projektes aktuell ist (also beispielsweise nicht schon mehrere Jahre alt bei möglicherweise zwischenzeitlich geänderten Bedingungen).

k) Wesentlich für die Projektträger und damit auch für die Gemeinden sind die Schwellenwerte, die neu in der Spalte 2 des Anhangs 1 betreffend Projekte, bei denen eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist, angeführt werden. Mit diesen Schwellenwerten soll sichergestellt werden, dass kleine Projekte (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 8 Bst. b der Vernehmlassungsvorlage) nicht mehr einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen, sofern sie nicht die genannten Schwellenwerte erreichen, wie z.B. 5 Hektar bei Flurbereinigungsprojekten und Gesamtmeliorationen, gewisse Mindestplatzzahlen für Anlagen zur Intensivtierhaltung und ähnliches. Inwieweit diese Schwellenwerte realistisch erscheinen oder allenfalls erhöht werden sollten, kann nicht beurteilt werden und

die Gemeinden müssten dies aufgrund entsprechender Erfahrungen aus der Praxis selbst abschätzen.

l) Die Auswahlkriterien in Anhang 2 wurden etwas detaillierter gestaltet, wobei dadurch aber keine Ausweitung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung angestrebt oder erreicht wird.

m) Der neue Anhang 2a ersetzt nach Darstellung der Regierung die diesbezügliche, bisher vom Amt für Umwelt erstellte Vollzugshilfe und sollen darin nur diejenigen Angaben aufgezählt sein, die auch bisher bei einer Einzelfallprüfung beizubringen waren.

n) Auch in Anhang 3 werden die gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. e zusammenzustellenden ergänzenden Informationen detaillierter als bisher dargestellt, wobei nicht alle in Anhang 3 aufgezählten Vorgaben für jedes Projekt dargestellt werden müssen, da nicht alle dieser Vorgaben für jedes Projekt passen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e müssen daher nur diejenigen in Anhang 3 aufgezählten Vorgaben im jeweiligen UVB dargestellt werden, die relevant für das entsprechende Projekt sind.

Anmerkungen zum Baugesetz (BAUG)

1. Art. 51, Abs. 2 bis 6 BAUG

Die Spezifikation des bisherigen Absatzes 2 des Artikels 51: *"In Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann ein bis auf 7.00 m verringerter Waldabstand bewilligt werden, sofern Sicherheit und Belichtung gewährleistet sind."*, ist sicher sinnvoll. Einzelne Artikel stehen jedoch im Widerspruch zum geltenden Baugesetz und hebeln die einzelnen Artikel aus. Nachstehend werden jene Absätze erwähnt, welche aus Sicht der Gemeinden einer Anpassung, Ergänzung oder Korrektur bedürfen:

Abs. 2, lit. c): *bei unterirdischen Bauten und Anlagen*

Ergänzung ist sinnvoll, jedoch wird im Baugesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. r) „unterirdisch“ anders definiert. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird auf Seite 38 die Definition "unterirdisch" neu so festgelegt, dass Bauten und Anlagen als unterirdisch gelten, wenn sie unterhalb des gewachsenen Bodens zu liegen kommen und nach der Erstellung nach aussen nicht in Erscheinung treten. Es kann nicht sein, dass am Waldrand eine andere Definition als in anderen Bauzonen gilt. Dies führt zu Unsicherheiten. In diesem Sinne ist die Definition im Bericht und Antrag zu streichen. Besser würde der Gesetzestext der Bst. c lauten: *"bei unter Terrain liegenden Bauten und Anlagen"*. Dies ermöglicht die Überfahrt der Parzelle für eine allfällige Bewirtschaftung des Waldes gemäss Abs. 6.

Abs. 5: Vorbehaltlich Abs. 6 können bis zur Stockgrenze folgende Anlagen und Bauten ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese nicht fest mit dem Boden verankert sind:

Derzeit besteht in der Definition einer Baute keine Unterscheidung zwischen fest oder nicht fest mit dem Boden verankert (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Bst. n). Im Baugesetz sind die unter die Bewilligungs- (Art. 72) und Anzeigepflicht (Art. 73) fallenden Bauten und Anlagen aufgeführt. Ausserhalb der Bauzone unterliegen alle Bauten der baurechtlichen Bewilligungspflicht, also auch Kleinbauten. Wald in der Bauzone gibt es nicht. Ist die Stockgrenze gleichzeitig die Parzellengrenze, so sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Bestimmung ist anzupassen.

Abs. 5, lit. a): Kleinbauten gemäss Abs. 2 Bst. d mit einer Grundfläche bis 6 m²
Nicht sinnvoll, siehe Anmerkung zu Art. 5 vorstehend.

Abs. 5, lit. b): Einfriedungen bis max. 2.00 m Höhe

Bei Errichtung von festen Einfriedungen ist eine Bewirtschaftung nicht möglich, deshalb ist eine Ausnahme nicht sinnvoll. Falls an der bestehenden Bestimmung festgehalten wird, ist die Erstellung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baubehörde möglich. Ebenso müssen Einfriedungen, deren Höhe > 1.25 m sind, um das gesetzliche Mehrmass von der Grenze abzurücken.

Abs. 5, lit. c): oberflächennah verlegte Leitungen

Was ist die Legaldefinition von „oberflächennah“ ?

Abs. 6: Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes muss jederzeit möglich sein.

Inhaltlich in Ordnung, jedoch sollte dieser Aspekt im Bericht und Antrag besser erläutert werden.

2. Art. 66 BAUG: Beschneigungsanlagen

Abs. 2: Übersteigt die beschneite Fläche im Skigebiet Malbun ein Mass von 5 ha, im Skigebiet „Steg“ ein Mass von 2 ha, ist die Prüfung betreffend der Umweltverträglichkeit notwendig.

Streichung empfehlenswert, zumal die Regelung von Schwellenwerten in zwei Rechterlassen nicht sinnvoll ist und dieser Wert im neuen UVPG geregelt ist.

2016/145 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Markenschutzgesetzes sowie des Designgesetzes

Sachverhalt Da das liechtensteinische Marken- und Designrecht aus der Schweiz rezipiert wurde, werden schweizerische Gesetzesänderungen überprüft und gegebenenfalls nachvollzogen. Die Swissness-Vorlage der Schweiz ändert das Markenschutzgesetz, um den Schutz der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes sowie im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung im Ausland zu stärken. Aus diesem Grund wurden detailliertere Regeln ins schweizerische Markenschutzgesetz aufgenommen, welche ab 1. Januar 2017 in der Schweiz gelten. In diesen Bestimmungen wird unter anderem festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung als „schweizerisch“ bezeichnet werden darf. Wer diese Kriterien erfüllt, darf die Bezeichnung Schweiz freiwillig und ohne Bewilligung benützen.

Die liechtensteinischen Bauern und Liechtensteins Lebensmittelindustrie vermarkten ihre Produkte teilweise unter schweizerischen Labeln. Dies ist eine Voraussetzung für die Schweizer Vertragspartner, diese Produkte zu kaufen. Von daher besteht ein grosses Interesse von Seiten der Bauern und der Lebensmittelindustrie am Einbezug von Naturprodukten und Lebensmitteln aus Liechtenstein unter die schweizerische Herkunftsangabe. Eine Übernahme bzw. Anpassung an die schweizerischen Vorgaben der Swissness-Vorlage wurde sohin mehrheitlich von den Wirtschaftstreibenden gewünscht.

Entsprechend der schweizerischen Rezeptionsvorlage werden weitere Anpassungen des Markenschutz- und Designgesetzes vorgenommen. Um eine vergleichbare Gesetzeslage wie in der Schweiz zu erhalten, sind solche Anpassungen notwendig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal contains the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and 'PLANKEN' at the bottom, with a central emblem featuring a star and a shield.